

Entwurf  
Stand: 07.10.2020

**Anlage 2.2 zum Konsortialvertrag**

---

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER EINEN KOMMUNALEN  
LASTENAUSGLEICH  
ZUM AUSGLEICH VON GEWERBESTEUERMINDEREINNAHMEN  
ANLÄSSLICH DER FUSION VON ENSO UND DREWAG  
(AUSGLEICHSVEREINBARUNG)**

**mit der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost als  
Vertreter und Zahlstelle**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Vereinbarungsgegenstand .....	8
§ 2	Ausgleichsmaßstab.....	8
§ 3	Gläubiger und Schuldner des Ausgleichsanspruchs, Aufgaben der KBO .....	10
§ 4	Verfahren.....	11
§ 5	Fälligkeit .....	12
§ 6	Ausscheiden von Flächengemeinden, Ausscheiden der KBO.....	13
§ 7	Steuerkraftmesszahl.....	13
§ 8	Prüfung .....	14
§ 9	Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer .....	14
§ 10	Schlussbestimmungen .....	16

# ENTWURF

## VERZEICHNIS DER ANLAGEN

<b>Anlage 1a</b>	<b>Gesonderte Vollmachten .....</b>	<b>5</b>
<b>Anlage 1b</b>	<b>Ostsächsische Gemeinden und Städte .....</b>	<b>5</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Flächengemeinden.....</b>	<b>6</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Prognosen über die zukünftige Gewerbesteuerentwicklung und Ausgleichszahlungen für den Zeitraum 2021 bis 2030 .....</b>	<b>8</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Maßgebliche Stromabgabestellen .....</b>	<b>9</b>
<b>Anlage 5</b>	<b>Muster Ausgleichsberechnung .....</b>	<b>10</b>

# ENTWURF

## VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

<b>BEGRIFF</b>	<b>IST DEFINIERT IN</b>
<b>DREWAG</b>	<u>Präambel</u>
<b>DREWAG-NETZ</b>	<u>Präambel</u>
<b>DREWAG-Versorgungsnetz</b>	<u>Präambel</u>
<b>ENSO</b>	<u>Präambel</u>
<b>ENSO NETZ</b>	<u>Präambel</u>
<b>ENSO-Netzbetriebsstätte</b>	<u>Präambel</u>
<b>ENSO-Organkreis</b>	<u>Präambel</u>
<b>ENSO-Versorgungsnetz</b>	<u>Präambel</u>
<b>Flächengemeinde</b>	<u>Präambel</u>
<b>Flächengemeinden</b>	<u>Präambel</u>
<b>Fusion</b>	<u>Präambel</u>
<b>KBO-Konto</b>	§ 3.3
<b>Netztransaktionen</b>	<u>Präambel</u>
<b>Prüfbericht</b>	§ 8.1
<b>SachsenEnergie AG-Netzbetriebsstätte</b>	<u>Präambel</u>
<b>SachsenEnergie AG-Versorgungsnetz</b>	<u>Präambel</u>
<b>TWD-Organkreis</b>	<u>Präambel</u>
<b>Zerlegungsberechtigte Gemeinde</b>	<u>Präambel</u>
<b>Zerlegungsberechtigten Gemeinden</b>	<u>Präambel</u>

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER EINEN KOMMUNALEN  
LASTENAUSGLEICH ZUM AUSGLEICH VON GEWERBESTEUERMINDEREINNAHMEN  
ANLÄSSLICH DER FUSION VON ENSO UND DREWAG  
(AUSGLEICHSVEREINBARUNG)**

zwischen

1. der **KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost,**

v. d. d. Geschäftsführerin Katrin Fischer, Dresdner Straße 48, 01844 Neustadt in Sachsen

hier handelnd

- (a) nicht im eigenen Namen sondern aufgrund gesonderter Vollmachten, die im Konvolut als **Anlage 1a** beigelegt sind, namens und im Auftrag für die jeweilige in **Anlage 1b** aufgeführten **Ostsächsischen Gemeinden und Städte**, die jeweils Gesellschafter der KBO sind.

- im Folgenden zusammen die „**Empfängergemeinden**“ und jede für sich eine „**Empfängergemeinde**“ genannt –

und

- (b) im **eigenem Namen**, sofern und soweit sie aus dieser Ausgleichsvereinbarung direkt als Zahlstelle für die Empfängergemeinden berechtigt oder verpflichtet ist.

- im Folgenden „**KBO**“ genannt -

Die KBO stellt klar, dass sie nur diejenigen Empfängergemeinden vertritt und für diese als Zahlstelle fungiert, die sie gemäß der als Anlage 1a beigelegten Vollmachten zum Abschluss dieser Ausgleichsvereinbarung bevollmächtigt haben.

und

2. der **Landeshauptstadt Dresden,**  
v. d. d. Oberbürgermeister Dirk Hilbert, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- im Folgenden „**LHD**“ genannt -

und

3. der **SachsenEnergie AG,**  
v. d. d. Vorstand [●] und [●], Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden

- im Folgenden „**SachsenEnergie AG**“ genannt –

und

4. der **Technische Werke Dresden GmbH**,  
v. d. d. Geschäftsführer [●] und [●], Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden

- im Folgenden „**TWD**“ genannt -

- KBO, Empfängergemeinden, LHD, SachsenEnergie AG und TWD im Folgenden zusammen die „**Parteien**“ und jede für sich eine „**Partei**“ genannt -

### Präambel

- (A) Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2021 wurde bzw. wird die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (die „**DREWAG**“) in die ENSO Energie Sachsen Ost AG (die „**ENSO**“) bei gleichzeitiger Sachkapitalerhöhung bei ENSO und Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen DREWAG und ENSO eingebracht (die „**Fusion**“). ENSO firmiert nach der Fusion unter SachsenEnergie AG. SachsenEnergie AG ist bzw. wird mit Wirkung zum 01.01.2021 auf der Grundlage entsprechender Ergebnisabführungsverträge als Organgesellschaft in den ertragsteuerlichen Organkreis der TWD eingegliedert (der „**TWD-Organkreis**“).
- (B) Vor der Fusion wird bzw. wurde die Aufgabe der örtlichen Energieversorgung in den Empfängergemeinden, weiteren ostsächsischen Gemeinden sowie zum Teil in der LHD bereits durch die ENSO wahrgenommen.

ENSO war die alleinige Anteilseignerin der ENSO NETZ GmbH (die „**ENSO NETZ**“), die vor der Fusion das der Energieversorgung der ENSO zugrundeliegende und sich über die Gemeinden der Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie Teile der LHD erstreckende Versorgungsnetz (das „**ENSO-Versorgungsnetz**“) betrieb. Das ENSO-Versorgungsnetz umfasst die technischen Anlagen und Leitungen bis zur jeweiligen Abgabestelle an den/die Letztverbraucher. Es stand im Eigentum der ENSO und steht nach Wirksamkeit der Fusion auch weiterhin im Eigentum der SachsenEnergie AG. ENSO und ENSO NETZ bildeten vor der Fusion nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) einen gewerbesteuerlichen Organkreis (der „**ENSO-Organkreis**“) mit einer einheitlichen mehrgemeindlichen Betriebsstätte im Sinne des § 30 GewStG (die „**ENSO-Netzbetriebsstätte**“). Diese einheitliche mehrgemeindliche Betriebsstätte erstreckte sich über die in der **Anlage 2** im einzelnen aufgeführten Flächengemeinden (zusammen die „**Flächengemeinden**“ und jede für sich eine „**Flächengemeinde**“) und die LHD (die Flächengemeinden zusammen mit der LHD die „**Zerlegungsberechtigten Gemeinden**“ und jede für sich eine „**Zerlegungsberechtigte Gemeinde**“).

Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages des ENSO-Organkreises erfolgt(e) unter den Zerlegungsberechtigten Gemeinden auf Basis einer Gewichtung der über das ENSO-Versorgungsnetz an die Letztverbraucher abgegebenen

Strommengen und die im ENSO-Organkreis geleisteten Arbeitslöhne im Verhältnis von 40 % (Arbeitslöhne) zu 60 % (Stromabgaben). Dieser Maßstab war vom Sächsischen Finanzgericht mit rechtskräftigem Urteil vom 14.04.2017 (Az.: 8 K 1351/15) für rechtmäßig befunden worden.

- (C) Vor Wirksamkeit der Fusion wird bzw. wurde in der LHD die Aufgabe der Energieversorgung vor allem durch die DREWAG wahrgenommen. Die DREWAG ist alleinige Anteilseignerin der DREWAG NETZ GmbH (die „**DREWAG-NETZ**“), die das der Energieversorgung der DREWAG zugrundeliegende Energieversorgungsnetz (das „**DREWAG-Versorgungsnetz**“) betrieb. Das DREWAG-Versorgungsnetz steht im Eigentum der DREWAG.

Als mittelbare Tochtergesellschaften der TWD waren DREWAG und DREWAG-NETZ in den TWD-Organkreis vor der Fusion, der neben DREWAG und DREWAG-NETZ weitere Organgesellschaften umfasst, eingebunden. Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages des TWD-Organkreises erfolgte bislang auf die LHD und die Gemeinde Roßwein (Biogasanlage in Haßlau) nach Maßgabe des Regellaßstabes des § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG (Summe der Arbeitslöhne).

- (D) Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der Fusion kommt bzw. kam es zwischen der ENSO NETZ und der DREWAG NETZ zu einer Neuorganisation der Betriebsführung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2020 (die „**Netztransaktionen**“). Die Netztransaktionen dienten einer Ausgestaltung der DREWAG NETZ als reine Strom- und Gasnetzgesellschaft und beinhalteten u. a.

- die Übernahme und den Betrieb des bislang auf Ebene der ENSO NETZ vorhandenen Mittel- und Niederdruckgasnetzes durch die DREWAG NETZ und
- die Übernahme und den Betrieb des bislang auf Ebene der DREWAG NETZ vorhandenen Hochdruckgas- und Hochspannungsstromnetzes durch ENSO NETZ.

- (E) Das ENSO-Versorgungsnetz und das DREWAG-Versorgungsnetz (nachfolgend gemeinsam „**SachsenEnergie AG-Versorgungsnetz**“) stellen gewerbesteuerlich voraussichtlich eine einheitliche mehrgemeindliche Betriebsstätte oder mehrere einheitliche mehrgemeindlichen Betriebsstätten (die „**SachsenEnergie AG-Netzbetriebsstätte**“) dar.

- (F) Der TWD-Organkreis umfasst nach der Fusion folglich die aus dem TWD-Organkreis stammenden Betriebsstätten in der LHD und der Gemeinde Roßwein, die SachsenEnergie AG-Netzbetriebsstätte und ggf. zukünftig hinzukommende Betriebsstätten.

Der gesetzlich vorgegebene Zerlegungsmechanismus führt im TWD-Organkreis nach der Fusion voraussichtlich zu einem deutlich geringeren absoluten Anteil der Flächengemeinden am Gewerbesteuermessbetrag bei gleichzeitiger Erhöhung der Zerlegungsanteile der LHD und – in absoluten Zahlen der Höhe nach ge-

ringer – der Gemeinde Roßwein. Weiter kann eine Verlustverrechnung im TWD-Organkreis außerhalb der SachsenEnergie AG zu einer Verringerung des Gewerbesteueraufkommens zu Lasten der Flächengemeinden führen. Zweck und Ziel dieser Ausgleichsvereinbarung ist es, diese Nachteile der Flächengemeinden auf einer der Gewerbesteuererhebung nachgelagerten Stufe auszugleichen und den Status Quo der Gewerbesteuererhebung der Flächengemeinden vor der Fusion, den Netztransaktionen und Eingliederung der SachsenEnergie AG in den TWD-Organkreis aufrecht zu erhalten. Im Zuge eines interkommunalen Finanzausgleichs sollen die Lasten und Vorteile, die sich aus der Fusion, den Netztransaktionen und der Eingliederung der SachsenEnergie AG in den TWD-Organkreis ergeben, zwischen der LHD und der jeweiligen Empfängergerneinde unter Einschaltung der KBO als Zahlstelle für die Empfängergerneinden unmittelbar ausgeglichen werden.

- (G) Die prognostizierte Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens und der Ausgleichszahlungen für die Jahre 2021 bis 2030 bezogen auf die Empfängergerneinden insgesamt und bezogen auf die LHD einschließlich den der Prognose zugrundeliegenden Kalkulationsannahmen sind dieser Vereinbarung als **Anlage 3** beigelegt. Den Vertragspartnern LHD, SachsenEnergie AG und TWD ist bekannt, dass die KBO und ihre Gesellschafter der Fusion im Vertrauen darauf zugestimmt haben, dass die SachsenEnergie AG (im Erstellungszeitpunkt noch firmierend als „Enso“) die Entwicklung unter den aufgeführten Kalkulationsannahmen nach bestem Wissen prognostiziert hat.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## **§ 1**

### **Vereinbarungsgegenstand**

Gegenstand der Ausgleichsvereinbarung ist eine Einigung nach § 25 Abs. 1 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) über den nachträglichen Ausgleich der sich infolge der Fusion, der Netztransaktionen und der Einbindung der SachsenEnergie AG in den TWD-Organkreis ergebenden Verschiebungen des Gewerbesteueraufkommens als direkter Ausgleich der Lasten und Folgen der Fusion und Netztransaktionen.

## **§ 2**

### **Ausgleichsmaßstab**

- 2.1 Zum Ausgleich der oben skizzierten Gewerbesteuererschiebungen vereinbaren die Parteien die Zahlung von Ausgleichsbeträgen durch die LHD an die jeweilige Empfängergerneinde. Die Ermittlung erfolgt für den jeweiligen gewerbesteuerlichen Erhebungszeitraum, erstmals für das Kalenderjahr 2021, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für jede einzelne Empfängergerneinde.
- 2.2 Zunächst wird gemäß den nachfolgenden Regelungen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 ermittelt, welchen fiktiven Gewersteuerbetrag die jeweilige Empfängergerneinde ohne die Fusion und die Netztransaktionen und ohne die Einbindung der SachsenEnergie AG in den TWD-Organkreis hätte erwarten können:



- 2.2.1 Ausgangsgröße ist der Gewerbeertrag der SachsenEnergie AG, wie er gesondert auf Ebene der SachsenEnergie AG unter Einbezug der Gewerbeerträge ihrer unmittelbaren und mittelbaren Organgesellschaften, insbesondere der DREWAG; DREWAG-NETZ und ENSO-NETZ, ermittelt und als Besteuerungsgrundlage in den Gewerbesteuermessbetragsbescheid, wie er gegenüber der TWD für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt wurde, eingeflossen ist.
- 2.2.2 Aus diesem Gewerbeertrag der SachsenEnergie AG wird durch Multiplikation mit einem Prozentsatz in Höhe von 44 % der fiktive Gewerbeertrag der für diese Ausgleichsvereinbarung als unverändert fortbestehend fingierten ENSO errechnet.
- 2.2.3 Dieser fiktive Gewerbeertrag ist mit der Steuermesszahl gemäß § 11 Abs. 2 GewStG in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 3,5 %) zu multiplizieren, um den fiktiven Gewerbesteuermessbetrag der als unverändert fortbestehend fingierten ENSO zu errechnen.
- 2.2.4 Dieser fiktive Gewerbesteuermessbetrag wird anhand des Maßstabs von 40 % (ENSO-Arbeitslöhne) und 60 % (ENSO-Stromabgaben) auf die einzelnen Zerlegungsberechtigten Gemeinden verteilt.
- (i) Für die Bemessung des Faktors ENSO-Stromabgaben ist dabei auf die Stromabgaben an die Letztverbraucher aus Stromabgabestellen des ENSO-Versorgungsnetzes vor der Fusion und vor den Netztransaktionen abzustellen. Die entsprechend maßgeblichen Stromabgabestellen sind in der **Anlage 4** räumlich näher spezifiziert. Zur Klarstellung: Maßgebend sind die Stromabgabestellen und Stromabgaben im jeweiligen Ermittlungszeitraum.
- (ii) Für die Bemessung des Faktors ENSO-Arbeitslöhne wird zunächst hinsichtlich der Flächengemeinden auf die in den Flächengemeinden geleisteten Arbeitslöhne der SachsenEnergie AG und ihrer Organgesellschaften abgestellt. Der auf die LHD entfallende Teil der ENSO-Arbeitslöhne wird mit einem Prozentsatz in Höhe von 29,2 % der gesamten in der LHD geleisteten Arbeitslöhne der SachsenEnergie AG und ihrer Organgesellschaften festgelegt. Zur Klarstellung: Maßgebend sind die ENSO-Arbeitslöhne im jeweiligen Ermittlungszeitraum.
- 2.2.5 Die sich aus den Regelungen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 ergebenden Anteile der jeweiligen Empfängergemeinde am fiktiven Gewerbesteuermessbetrag werden mit dem für diese Empfängergemeinde jeweils geltenden Hebesatz multipliziert und ergeben die fiktiven Gewerbesteuereinnahmen der jeweiligen Empfängergemeinde aus der als unverändert fortbestehend fingierten ENSO.
- 2.3 Aus der Differenz zwischen einerseits dem gemäß Ziffer 2.2 ermittelten fiktiven Gewerbesteuereinnahmen der jeweiligen Empfängergemeinde und andererseits den tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen, wie sie die Empfängergemeinden

von der TWD erhalten, ergibt sich für die jeweilige Empfängergemeinde der Brutto-Ausgleichsbetrag.

- 2.4 Der Brutto-Ausgleichsbetrag ist sodann um die hierauf von der LHD gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtende Gewerbesteuerumlage zu kürzen. Gemäß § 6 Abs. 2 und 3 GemFinRefG in der derzeit geltenden Fassung ermittelt sich der Kürzungsbetrag wie folgt:

$$\text{Kürzungsbetrags} = \text{Brutto-Ausgleichsbetrag} / \text{Gewerbesteuerhebesatz der LHD im betreffenden Jahr} * 35\%$$

Der Brutto-Ausgleichsbetrag verringert um den Kürzungsbetrag entspricht dem von der LHD an die jeweilige Empfängergemeinde zu zahlenden Ausgleichsbetrag.

- 2.5 Ein Muster einer solchen Ausgleichsberechnung ist dieser Vereinbarung als **Anlage 5** beigefügt.

### § 3

#### **Gläubiger und Schuldner des Ausgleichsanspruchs, Aufgaben der KBO**

- 3.1 Der Ausgleichsbetrag ist von der LHD an die jeweils ausgleichsberechtigte Empfängergemeinde zu bezahlen.
- 3.2 Schuldner des Ausgleichsanspruchs ist ausschließlich die LHD. Gläubiger ist die jeweilige Empfängergemeinde. KBO ist selbst nicht Gläubiger, aber berechtigt, im Namen der ausgleichsberechtigten Empfängergemeinden ausstehende Zahlungen einzufordern und mit Wirkung für und gegen diese Empfängergemeinden entgegenzunehmen. Ausgleichsansprüche gegenüber der SachsenEnergie AG oder der TWD oder Ausgleichsansprüche der Flächengemeinden untereinander bestehen nicht.
- 3.3 KBO fungiert – vorbehaltlich der Bestimmung gem. Ziffer 3.6 - als Zahlstelle für sämtliche Empfängergemeinden. Das heißt, dass von der LHD an eine Empfängergemeinde zu leistenden Ausgleichsbeträge mit schuldbefreiender Wirkung für die LHD auf folgendes Konto der KBO (das „**KBO-Konto**“) zu überweisen sind:

Kreditinstitut: [●]

IBAN: [●]

Unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kann die KBO schriftlich gegenüber der LHD eine andere Bankverbindung benennen, die dann als KBO-Konto im Sinne dieser Ausgleichsvereinbarung gilt.

- 3.4 Die KBO hat erhaltene Ausgleichszahlungen an die jeweilige Empfängergemeinde weiterzuleiten.

- 3.5 KBO prüft die Plausibilität der Abrechnung und bestätigt sie gegenüber der jeweiligen Empfängergemeinde oder teilt der SachsenEnergie AG, der LHD und der jeweiligen Empfängergemeinde etwaige Einwände mit. Eine Prüfung der tatsächlichen Umstände, die der Abrechnung zu Grunde liegen, oder eine Rechtsprüfung nimmt KBO nicht vor. In eine nachträgliche Anpassung gem. Ziffer 4.4 ist KBO nicht einbezogen. Sie erhält jedoch von der LHD oder der SachsenEnergie AG zu Informationszwecken eine Ablichtung der jeweiligen Korrespondenz sowie eine Übersicht gem. Ziffer 4.6 Satz 3.
- 3.6 Zahlungen aufgrund einer nachträglichen Anpassung gem. Ziffer 4.4 sind jeweils direkt zwischen der LHD und der jeweiligen Empfängergemeinde abzuwickeln.

#### **§ 4 Verfahren**

- 4.1 Die Ermittlung, Überprüfung, Anpassung und Bekanntgabe der Ausgleichsbeträge ist Aufgabe der SachsenEnergie AG. Die Ermittlung des Ausgleichsbetrags erfolgt für den jeweiligen Erhebungszeitraum gesondert für jede Empfängergemeinde.
- 4.2 Die LHD und die TWD stellen der SachsenEnergie AG die für die Ermittlung des jeweiligen Ausgleichsanspruchs notwendigen Informationen und Unterlagen, insbesondere die Steuerbescheide (Bescheid über den Gewerbesteuermessbetrag, Bescheid über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages, Gewerbesteuerbescheide) binnen eines Monats nach Erhalt der Bescheide zur Verfügung und haben die zur Berechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Empfängergemeinden haben der SachsenEnergie AG jede Änderung eines für die Berechnung der Ausgleichsbeträge relevanten Hebesätze mitzuteilen. Die Parteien – jede für sich – stimmen bereits hiermit zu, dass die sie betreffenden Informationen und Angaben über die steuerlichen Verhältnisse auch für die Übermittlung, Überprüfung und Anpassung von Ausgleichsansprüchen anderer Flächengemeinden genutzt werden dürfen.
- 4.3 Bezogen auf den jeweiligen Erhebungszeitraum hat die erstmalige Ermittlung und Bekanntgabe der Ausgleichsbeträge unter Zugrundelegung der veröffentlichten oder von der jeweiligen Empfängergemeinde bekanntgegebenen Hebesätze innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der Bescheide über den Gewerbesteuermessbetrag und über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat durch die SachsenEnergie AG gegenüber den anderen Parteien zu erfolgen, wobei hinsichtlich der Empfängergemeinden eine Bekanntgabe gegenüber der KBO als deren Vertreter erfolgt.
- 4.4 Sofern die tatsächlichen Festsetzungen im jeweiligen Gewerbesteuerbescheid einer Empfängergemeinde von der Ermittlung gemäß Ziffer 4.3 abweichen oder bei nachträglichen Änderungen der Steuerbescheide einschließlich der Änderungen des Gewerbeertrags der SachsenEnergie AG, ist die Ermittlung der Ausgleichsbeträge zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Eventuelle Rückzahlungsansprüche der LHD gegenüber den Empfängergemeinden werden im bi-

lateralen Verhältnis zwischen der LHD und der jeweiligen Empfänger-gemeinde geltend gemacht (Teilschuldnerschaft). Hinsichtlich der Ermittlung und Bekanntgabe gelten die Regelungen der Ziffer 4.3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bekanntgabe anstelle der KBO direkt gegenüber der betroffenen Empfänger-gemeinde zu erfolgen hat.

- 4.5 Die SachsenEnergie AG hat auf gesondertes Verlangen einer Partei die für die Überprüfung der sie betreffenden Ausgleichsbeträge notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder - nach Wahl der SachsenEnergie AG – vor Ort oder per Ferndatenzugriff Einsicht in die Informationen und Unterlagen zu gewähren.
- 4.6 Die SachsenEnergie AG hat der KBO und der LHD jeweils mit Bekanntgabe der erstmaligen Ermittlung der Ausgleichsbeträge eine der Regelung des § 259 Abs. 1 BGB entsprechende Übersicht über die Höhe der an die einzelnen Empfänger-gemeinden zu leistenden Ausgleichszahlungen und deren Ermittlung vorlegen. Kommt es zu einer Änderung (vgl. Ziffer 4.4), gilt dies bezogen auf die LHD entsprechend. Ergänzend gilt bei einer Änderung die Regelung der Ziffer 3.5 letzter Satz.

## **§ 5** **Fälligkeit**

- 5.1 Die für den jeweiligen Erhebungszeitraum von der LHD gemäß erstmaliger Ermittlung (vgl. Ziffer 4.3) zu leistenden Ausgleichsbeträge werden zur Zahlung an KBO einen Monat nach Bekanntgabe der Ausgleichsbeträge gegenüber der KBO und der LHD fällig, spätestens jedoch fünf Monate nach Zugang des Bescheides über den Gewerbesteuermessbetrag und des Zerlegungsbescheids bei der TWD. Die Bekanntgabe hat schriftlich oder in Textform unter Beifügung der in Ziffer 4.6 Satz 2 bezeichneten Übersicht über die Höhe der an die einzelnen Empfänger-gemeinden zu leistenden Ausgleichszahlungen und deren Ermittlung zu erfolgen. Sollte der auf eine einzelne Empfänger-gemeinde entfallende Betrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht berechenbar sein, ist dies in der Übersicht zu vermerken. Die Fälligkeit der Ansprüche der übrigen Empfänger-gemeinden wird dadurch nicht berührt.
- 5.2 Die Regelungen der Ziffer 5.1 gelten entsprechend bei einer Anpassung des Ausgleichsanspruches (vgl. Ziffer 4.4) mit der Maßgabe, dass im Fall, dass der ursprüngliche Ausgleichsbetrag den angepassten Ausgleichsbetrag übersteigt, eine Rückzahlung von der Empfänger-gemeinde an die LHD zu erfolgen hat.
- 5.3 Die LHD kann hinsichtlich ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der jeweiligen erstmaligen Ermittlung der Ausgleichsbeträge (vgl. Ziffer 4.3) nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf solche Ansprüche stützen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 6**

### **Ausscheiden von Flächengemeinden, Ausscheiden der KBO**

- 6.1 Wenn sich der Kreis der in der SachsenEnergie AG-Netzbetriebsstätte zusammengefassten Flächengemeinden, die allesamt im Sinn der §§ 28 ff. GewStG zerlegungsberechtigt sind, durch eine Reduzierung des SachsenEnergie AG-Versorgungsnetzes (Wegfall von Stromabgabestellen) verkleinert, scheidet die betreffende Flächengemeinde aus der Berechnung des jeweiligen Ausgleichsbetrages (vgl. § 2) aus. Bezogen auf die Empfängergemeinde, die mit dieser Flächengemeinde identisch ist, ist diese Ausgleichsvereinbarung letztmalig auf denjenigen gewerbesteuerlichen Erhebungszeitraum anzuwenden, zu welchem die betroffene Empfängergemeinde noch hinsichtlich des SachsenEnergie AG-Versorgungsnetzes zerlegungsberechtigt nach §§ 28 ff. GewStG ist.
- 6.2 Die KBO ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber der LHD und der SachsenEnergie AG zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum Ablauf des 31.12.2030 durch schriftliche Erklärung gegenüber der LHD aus dieser Ausgleichsvereinbarung auszuscheiden. Unbeschadet dieses Termins scheidet die KBO aus dieser Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres aus, wenn sie ihre Aktien vollständig veräußert und nicht mehr Aktionärin der SachsenEnergie AG ist. Fristbeginn ist der Abschluss eines Kaufvertrages über die Aktien.
- 6.3 Mit Wirksamkeit des Ausscheidens der KBO haben Bekanntmachungen der SachsenEnergie AG, Abrechnungen und Ausgleichszahlungen der LHD jeweils direkt gegenüber den Empfängergemeinden zu erfolgen.
- 6.4 Soweit sich aus Vorstehendem nichts anderes ergibt, bleiben die Regelungen dieser Ausgleichsvereinbarung im Übrigen von einem Ausscheiden der KBO unberührt.

## **§ 7**

### **Steuerkraftmesszahl**

- 7.1 Werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Bestimmungen über die Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens getroffen, sind diese nach § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsFAG bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. Diese Ausgleichsvereinbarung ist eine solche öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsFAG. Das hat das Sächsische Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 25.09.2020 bestätigt. In Abhängigkeit von der kas-senstatistischen Buchung der Aufteilung werden somit die von der LHD an die Empfängergemeinden zu zahlenden Ausgleichsbeträge (netto, d. h. nach Abzug der Gewerbesteuerumlage [vgl. Ziffer 2.4]; entsprechendes gilt für evtl. Rückzahlungen nach Ziffer 4.4. Satz 2) im Rahmen des Finanzausgleiches gemäß dem SächsFAG bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl der LHD in Abzug gebracht und fließen als Gewerbesteuererinnahmen in die Steuerkraftmesszahlen der Empfängergemeinden ein. Die LHD und die Empfängergemeinden müssen

nach dem für die Umsetzung des § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsFAG vorgesehenen formalen Procedere (vgl. zukünftig VwV Kommunale Haushaltssystematik) die erhaltenen, gezahlten oder rückerstatteten (vgl. Ziffer 4.4) Ausgleichszahlungen jeweils im Quartal des Zahlungszuflusses bzw. -abflusses als Zuweisungen gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen anmelden.

- 7.2 Sollte das Verständnis der Parteien gemäß Ziffer 7.1 nicht zutreffen oder die Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs gemäß dem SächsFAG – wie in Ziffer 7.1 geschildert – nachträglich entfallen, reduziert sich der gemäß § 2 zu ermittelnde Ausgleichsbetrag um den Vorteil, welchen die jeweilige Empfängergemeinde dadurch realisiert, dass der Ausgleichsbetrag nicht im Rahmen der Berechnung der Steuerkraftmesszahl und somit des Ausgleichungsmechanismus gemäß den SächsFAG berücksichtigt wird. Die Parteien werden in diesem Fall einen Nachtrag zu dieser Vereinbarung schließen, in welche der auf die jeweilige Empfängergemeinde entfallende Vorteilsbetrag prozentual pauschaliert wird, so dass bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags die jeweilige Pauschale zum Abzug kommt. Diese Abzugspauschale wird einmal errechnet und in der errechneten Höhe während der Restlaufzeit dieses Vertrages der Reduzierung des Ausgleichsbetrages zugrunde gelegt; die Abzugspauschale wird nicht jährlich neu berechnet.

## **§ 8**

### **Prüfung**

- 8.1 Durch den Abschlussprüfer der SachsenEnergie AG ist ergänzend zur jährlichen Abschlussprüfung zu prüfen, ob im abgelaufenen Geschäftsjahr auf der Grundlage der in diesem Zeitraum vorliegenden Steuerbescheide die SachsenEnergie AG die Ausgleichsbeträge für die jeweilige Empfängergemeinde gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß ermittelt und bekanntgemacht hat. Über die Prüfung ist ein Bericht einschließlich einer zusammenfassenden Bescheinigung des Prüfungsergebnisses zu erstellen (der „**Prüfbericht**“). Die Kosten der Prüfung hat die SachsenEnergie AG zu tragen.
- 8.2 Den jährlichen Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers legt die SachsenEnergie AG der KBO und der LHD jährlich bis spätestens zum 15. Oktober vor.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer**

- 9.1 Diese Ausgleichsvereinbarung wird fest unter Ausschluss der Möglichkeit der ordentlichen Kündigung für den Zeitraum von 30 Jahren, d. h. bis einschließlich dem Erhebungszeitraum 2050 geschlossen. Sollte der Ausschluss der ordentlichen Kündigung aus zwingenden rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, gilt ein Kündigungsausschluss für die Dauer von 25 Jahren als vereinbart. Ist auch dieser Ausschluss unwirksam, beträgt der Ausschluss 20 Jahre. Rechtzeitig vor dem Ende dieser befristeten Laufzeit, mindestens aber ein Kalenderjahr vor dem Auslaufen dieser Ausgleichsvereinbarung sind die Parteien verpflichtet,

Verhandlungen zu deren Verlängerung aufzunehmen. Sollten sich die steuerrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen, die zum heutigen Abschluss der Ausgleichsvereinbarung geführt haben, zum Auslaufen der vereinbarten Festlaufzeit nicht bzw. nicht wesentlich verändert haben, sind die Parteien verpflichtet, eine Verlängerung der Laufzeit um weitere zehn Jahre zu vereinbaren. Sollten sich Rahmenbedingungen verändert haben, sind die Parteien verpflichtet, diese Änderungen inhaltlich bei der Verlängerung der Ausgleichsvereinbarung angemessen im Rahmen eines ausgewogenen Interessenausgleiches zu berücksichtigen. Bis zur Verständigung über die Verlängerung der Laufzeit oder bei Streitigkeiten über den Verlängerungsanspruch bis zu deren ggf. gerichtlicher verbindlichen Beilegung wird diese Vereinbarung vorläufig fortgesetzt, wobei die spätere Verständigung bzw. das Ergebnis der verbindlichen Streitbeilegung rückwirkend auf den Zeitraum der vorläufigen Fortsetzung anzuwenden ist.

- 9.2 Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, wenn der Ergebnisabführungsvertrag zwischen EVD und SachsenEnergie AG beendet wird und/oder wenn die Anerkennung des steuerlichen Querverbundes entfällt.
- 9.3 Die Ausgleichsvereinbarung wird mit erstmaliger Wirkung für die nach § 18 GewStG ab dem Erhebungszeitraum 2021 entstehende Gewerbesteuer geschlossen.
- 9.4 Endet der Ergebnisabführungsvertrag zwischen EVD und SachsenEnergie AG, tritt an die Stelle des in Ziffer 2.3 genannten Wortes „TWD“ das Wort „SachsenEnergie AG“. Sind in diesem Fall die tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen, wie sie die jeweilige Empfängergemeinde von der SachsenEnergie AG erhalten hat, höher als der gem. § 2 ermittelte Ausgleichsbetrag, führt auch dies nicht zu einer Zahlungsverpflichtung der Empfängergemeinde.
- 9.5 Diese Ausgleichsvereinbarung endet, wenn das Gewerbesteuergesetz aufgehoben wird und an dessen Stelle keine sonstige wirtschaftlich vergleichbare Regelung zugunsten der Kommunen in Kraft tritt aufgrund derer die Empfängergemeinden ohne die Fusion höhere Einnahmen erzielt hätten.
- 9.6 Diese Ausgleichsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Fusion der DREWAG in die ENSO in das Handelsregister der ENSO als übernehmenden Rechtsträger eingetragen wird.
- 9.7 Die Parteien stellen klar, dass die Ausgleichsvereinbarung auch dann weitergilt, wenn die SachsenEnergie AG aus dem TWD-Organkreis ausscheiden sollte oder die SachsenEnergie AG in einen anderen Organkreis eingegliedert wird. In diesem Fall ist maßgebend für (i) die Anwendung von Ziffer 2.2.1 und § 4 die Festsetzungen/Bescheide gegenüber der SachsenEnergie AG bzw. dem neuen Organträger und (ii) für die Anwendung der Ziffer 2.3 die Gewerbesteuerzahlung durch die SachsenEnergie AG bzw. den neuen Organträger.

## § 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Jegliche Nebenabreden zu dieser Ausgleichsvereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Ausgleichsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformbestimmung.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausgleichsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Ausgleichsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung werden zwischen den Parteien solche Regelungen vereinbart, die bei Kenntnis der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen an deren Stelle getroffen worden wären und den mit den ungültigen Bestimmungen verfolgtem Zweck und wirtschaftlichem Erfolg am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Ausgleichsvereinbarung eine Lücke enthalten sollte.
- 10.3 Diese Ausgleichsvereinbarung wird vierfach im Original ausgefertigt. Die Originalausfertigungen werden jeweils von der KBO, der LHD, der SachsenEnergie AG und der TWD verwahrt. Die SachsenEnergie AG verpflichtet sich, der KBO für jede der Flächengemeinden auf deren Wunsch eine Ablichtung dieser Ausgleichsvereinbarung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

[Unterschriftenseite folgt]

ENTWURF



**UNTERSCHRIFTENSEITE  
zur Ausgleichsvereinbarung**

Dresden, [Datum]

**Landeshauptstadt Dresden**

---

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Dresden, [Datum]

**Technische Werke Dresden**

---

[•]  
Geschäftsführer

---

[•]  
Geschäftsführer

Dresden, [Datum]

**SachsenEnergie AG**

---

[•]  
Vorstand

---

[•]  
Vorstand

Neustadt in Sachsen, [Datum]

**KBO kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost, handelnd im eigenen Namen und als Vertreter für die Empfängergemeinden**

---

Karin Fischer  
Geschäftsführerin